



A-Post
Gemeinderat
Bahnhofstrasse 115
9240 Uzwil

29. April 2014

Geschäft Nr. 13-5797

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Sportanlage Rüti**

Die Sportanlage Rüti liegt in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Rasensport- und Leichtathletikanlage Rüti. Gemeindeintern besteht Bedarf, verschiedene Sportanlagen zusammenzufassen. Insbesondere für die Spielfelder Looäcker und Henau ist aufgrund von Betriebserweiterungen der angrenzenden Unternehmen ein Ersatzstandort zu definieren.

Das Planungsgebiet ist eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1954 und dem übrigen Gemeindegebiet (UeG) zugewiesen. Mehrheitlich wird das Gebiet durch die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) und Landwirtschaftszone (L) begrenzt. Das Areal befindet sich im Grundeigentum der Gemeinde Uzwil. Der Standort ist mit circa 3,6 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) überlagert. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird das Gebiet der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

Die Genehmigungsprüfung ergibt im Weiteren:
Eine Einzonung für den Ausbau der Sportanlage Rüti kann grundsätzlich nur bei gesicherter Realisierung erfolgen. Zurzeit liegt der Gemeinde Uzwil ein Bauprojekt vor. Die Bürgerschaft wird voraussichtlich 2014 an der Urne über die Finanzierung des Bauprojektes abstimmen.

Mit Schreiben vom 16. April 2014 nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

"Der Gemeinderat Uzwil sichert hiermit zu, dass im Fall, dass die Bürgerschaft dem Baukredit nicht zustimmt oder das Projekt aus anderen Gründen nicht realisiert werden kann, die Fläche wieder der Landwirtschaftszone zugeteilt wird und die Fruchtfolgeflächen erhalten werden kann."



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation